

**Satzung des Jugendpflegefördervereins Großfischlingen e.V.**  
Stand: 11.12.2002

**§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Jugendpflegeförderverein Großfischlingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Jugendpflegeförderverein Großfischlingen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Großfischlingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

**§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Jugendpflege in Großfischlingen im Willen der Gemeinde Großfischlingen zu fördern. Vorrangig soll die offene Jugendarbeit durch materielle und immaterielle Hilfen unterstützt werden. Dazu zählt insbesondere die Errichtung und Unterhaltung eines selbstverwalteten Jugendtreffs.
2. Der Verein verfolgt hiermit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen über eine schriftliche Beitrittserklärung und durch Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten schriftlich vorzulegen.
2. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen. Hiergegen ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen ist.
3. Minderjährige Mitglieder ab 12 Jahren sind stimmberechtigt.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn sein Verhalten dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder wenn es trotz zweimaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Das Mitglied ist vorher zu hören. Der Ausschluss ist ihm gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben; sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben; Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest. Daneben sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Entgegennahme von Jahresberichten, Kassen- und Prüfungsberichten
2. Entlastung und Wahl des Vorstandes
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
5. Beschlussfassung über Satzung, Programm und Geschäftsordnung
6. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

#### **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung im Amts- & Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Edenkoben. Die Einladung erfolgt durch den/die 1. oder 2. Vorsitzenden bzw. Vorsitzende.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

## **§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen sind gültige Stimme.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1 Mitglied der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthält und die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzender/-em; 2. Vorsitzender/-em; Schriftführer/-in; Kassenwart/-in und drei bis fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand wird durch die Gründungsversammlung gewählt und später durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt, bleibt jedoch im Amt bis zur Neuwahl, die aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder und der 1. oder 2. Vorsitzende/r anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, der 1. oder 2. Vorsitzende lädt schriftlich alle Vorstandsmitglieder ein. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes ist binnen 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schriftführer und Kassenvwart. Der 1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r sind ~~einzelne~~ <sup>gemeinsam</sup> vertretungsberechtigt. Schriftführer und Kassenvwart sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## § 12 Ausschüsse und Kassenprüfer

Mitgliederversammlung oder Vorstand können zur Durchführung einzelner Vereinsaufgaben Ausschüsse einsetzen.  
Zwei Kassenprüfer werden in der Gründungsversammlung und sonst mit den Vorstandswahlen gewählt

## § 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Änderung der Satzung muß 14 Tage vor Einberufung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf eine Satzungsänderung oder auf eine Vereinsauflösung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großfischlingen zwecks Verwendung für die Jugendpflege.

Diese Satzung <sup>wurde</sup> ~~ist durch Beschlussfassung~~ in der Gründungsversammlung am ~~und durch Unterschrift von 10 beauftragten Mitgliedern der Gründungsversammlung~~ ~~in Kraft~~ <sup>errichtet.</sup> 11.12.02

Großfischlingen, 11.12.02

*Handwritten signatures:*  
M. Kroll, M. Simon, J. Gier, J. Dell  
J. Gier, S. Grottel, O. Hütten  
A. Gier, P. Hütten  
R. Gier, S. Grottel, E. Gier  
R. Gier, E. Gier